

Schulordnung

Städt. Sing- und Musikschule Landsberg am Lech

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Schülern¹ bzw. deren gesetzlichen Vertretern und ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

Die Städt. Sing- und Musikschule wird von der Stadt Landsberg am Lech verwaltet. Die Leitung der Städt. Sing- und Musikschule ist hauptamtlich angestellt; die Lehrkräfte sind haupt- oder nebenberuflich tätig.

Adresse: Städtische Sing- und Musikschule Landsberg am Lech
Hubert-von-Herkomer-Str. 109, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191 / 128-109; 08191/128-115

E-Mail musikschule@landsberg.de

§1 Aufgabe

Die Städtische Sing- und Musikschule Landsberg am Lech ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst, der Kultur, der Bildung und der Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen von- und miteinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) des Bayerischen Staatsministeriums hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und der Beschäftigungsverhältnisse des Lehrpersonals, der Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen, gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

¹Die weibliche und diverse Form ist der männlichen Form im Folgenden gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir uns in allen Texten für die Verwendung des generischen Maskulinums entschieden.

Die Musikschule gliedert sich in:

- (1) Elementarstufe / Grundstufe
- (2) Chöre
- (3) Instrumental- und Vokalfächer
- (4) Ensemblefächer
- (5) Ergänzungsfächer
- (6) Studienvorbereitende Ausbildung
- (7) Kooperationen
- (8) Projekte und Veranstaltungen

Der Elementar- / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann Distanzunterricht über digitale Medien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§2.1 Elementarstufe / Grundstufe

Stichtag für die altersgerechte Einteilung in den Unterricht ist der 15. September.

§2.1.1 Eltern-Kind-Gruppe

Eltern-Kind-Gruppe I

Alter: ab 1 Jahr
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 30 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: mind. 4 Kinder bis max. 6 Kinder mit einer Begleitperson

Eltern-Kind-Gruppe II

Alter: ab 2 Jahren
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 30 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: mind. 4 Kinder bis max. 6 Kinder mit einer Begleitperson

Eltern-Kind-Gruppe III

Alter: ab 3 Jahren
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: mind. 7 Kinder bis max. 10 Kinder mit einer Begleitperson

§2.1.2 Musikalische Früherziehung

Musikalische Früherziehung I

Alter: ab 4 Jahren
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: mind. 7 Kinder bis max. 12 Kinder

Musikalische Früherziehung II

Alter: ab 5 Jahren
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: mind. 7 Kinder bis max. 12 Kinder

§2.1.3 Singklasse

Singklasse I

Alter: 1. + 2. Grundschulklasse
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Singklasse II

Alter: 3. + 4. Grundschulklasse
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht

§2.1.4 Instrumentenkarussell

Instrumentenkarussell

Alter: ab 6 Jahren
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht
Gruppengröße: bis zu 4 Kinder je Instrumentengruppe

§2.2 Chöre

Jugendchor

Alter: ab der 5. Schulklasse
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Jugendkammerchor

Alter: ab der 5. Schulklasse
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Abendklasse

Alter: Erwachsene
Unterrichtsdauer: wöchentlich, 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht

§2.3 Instrumental – und Vokalunterricht

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder: Der Besuch der Elementarfächer / Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
- Jugendliche und Erwachsene

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer der Fachbereiche:

- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Blechblasinstrumente
- Tasteninstrumente
- Schlaginstrumente
- Gesang

Der Unterricht wird als Einzelunterricht (30 / 45 Minuten pro Woche) oder in Gruppen von zwei bis vier Schülern (30 / 45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§2.4 Ensemblefächer

Ensemblefächer, u. a. Chor und Orchester, dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung in den Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§2.5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / allgemeine Musiklehre / Musiktheorieunterricht. Über die Einteilung in den Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§2.6 Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: mind. 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Grundlage dafür bilden unter anderem die Freiwilligen Leistungsprüfungen (FLP). Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§2.7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, u. a. mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§2.8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind fester Bestandteil des Unterrichts.

§2.9 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles im Namen der Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

§2.10 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente für die Dauer von bis zu drei Monaten gemietet werden.

§2.11 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§2.12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§3 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.

§4 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§5 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind online über das eingebettete Anmeldeformular auf der Website (www.musikschule-landsberg.de/anmeldung) an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Zuteilung zum Unterricht sowie mit der zugesendeten Anmeldebestätigung rechtswirksam.

Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§6 Wiederanmeldung

Für die Weiterführung des Unterrichts bedarf es einer Wiederanmeldung bis zum 30. April des laufenden Schuljahres. Die Wiederanmeldung ist über die Onlineanmeldung auf der Musikschulwebsite (www.musikschule-landsberg.de/anmeldung) an die Musikschule zu richten. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe besteht kein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz für das kommende Schuljahr.

§7 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule und die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Ist der Schüler krankheitsbedingt nicht in der Lage den Unterricht wahrzunehmen, muss die Musikschule und die unterrichtende Fachlehrkraft darüber schriftlich per E-Mail verständigt werden. Fällt der Unterricht wegen längerer ärztlich attestierter Erkrankung des Schülers aus, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch. Dieser muss bis zum Ende des Schuljahres schriftlich beim Sekretariat der Musikschule (musikschule@landsberg.de) eingehen. Es werden nur schriftlich entschuldigte Krankheitsfälle berücksichtigt.

§8 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft (Ausnahme: Krankheit der Lehrkraft) ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§9 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht über digitale Medien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Der Musikschulvertrag hat eine Laufzeit vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres und endet automatisch.

Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung, Aufnahme eines Krippenplatzes mit Nachweis) den Unterrichtsvertrag schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus zum Monatsende kündigen. Der Austritt wird erst nach schriftlicher Zustimmung der Schulleitung wirksam.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen, Zahlungsrückständen des Musikschulentgelts oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Ein Ausschluss des Unterrichts entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§11 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet.

§12 Versicherung

Die Musikschule übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen, für den Schulweg und für die Benutzung der Schulräume und deren Einrichtungen. Eine evtl. Unfallversicherung ist Angelegenheit des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertreter.

§13 Schulentgelt

Das Angebot der Musikschule wird gegen Entgelt erteilt. Es gelten die vom Stadtrat beschlossenen Schulentgeltsätze. Das Schulentgelt ist ein Jahresentgelt, welches in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Tarifordnung der Musikschule hin, welche auf der Musikschulwebsite nachzulesen ist. <https://www.musikschule-landsberg.de/schul-und-tarifordnung/>

§14 Schlussbestimmung

Erfüllungsort ist Landsberg am Lech.

Gerichtsstand ist das für die Stadt Landsberg am Lech zuständige Gericht.

Diese Schulordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Landsberg am Lech, 01.09.2024

Stadt Landsberg am Lech



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin



Birgit Abe
Musikschulleiterin